



**Deutsche
Rentenversicherung
Bund**

Reha-Zentrum Bad Brückenau
Klinik Hartwald

Reha
und
Sozialrecht
im
Erwerbsleben

Schwerbehinderung

- Eigener Vortrag zum Thema hier in der Klinik Hartwald
- Antragsstellung beim zuständigen „Versorgungsamt“
- Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ab einem GdB von 50
- Inanspruchnahme von diversen Rechten mit einem Schwerbehindertenausweis möglich
(z. B. eine Arbeitswoche Zusatzurlaub, verbesserter Kündigungsschutz, steuerliche Vorteile, vorgezogene Altersrente)

Zuzahlung zur medizinischen Rehabilitation (Kostenträger Rentenversicherung)

- Höhe: grundsätzlich 10,- Euro pro Tag
- Maximal 42 Tage pro Kalenderjahr bei medizinischer Reha, 14 Tage bei AHB
- Zuzahlungsbefreiung bei
 - Bezug von Übergangsgeld
 - geringem eigenen Einkommen
- Anrechnung von bereits geleisteten Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalt im Kalenderjahr

Übergangsgeld

- Lohnersatzleistung vom Rentenversicherungsträger während der Reha bei fehlenden Lohnfortzahlungsansprüchen (Beiträge zur Rentenversicherung vorausgesetzt)
- Antragsstellung nötig
- Formulare: G0512, G0518 (Krankenkasse), ggf. G0515 (Arbeitgeber)
- Bei Bezug von ALG I: zusätzlich Aufhebungsbescheid/Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit

Entlassungsformen

- Arbeitsfähig (af): Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit am Tag nach der Reha, gesetzlich geregelter Urlaubsanspruch (§7 BUrlG)
- Arbeitsunfähig (au): Unmittelbare Feststellung der weiteren Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt zuhause
- Arbeitsunfähig mit stufenweiser Wiedereingliederung

Stufenweise Wiedereingliederung

- Schrittweise Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit, insbesondere nach vorangegangener längerer Arbeitsunfähigkeit
- Kostenträger:
 - Rentenversicherung, wenn Beginn innerhalb von 4 Wochen nach Entlassung aus der Reha
 - Einleitung während der Reha,
 - Zustimmung vom Arbeitgeber notwendig
 - Bezug von Übergangsgeld
 - Krankenkasse, wenn Beginn später als 4 Wochen nach Entlassung aus der Reha
 - Einleitung über behandelnden Arzt zuhause
 - Zustimmung vom Arbeitgeber notwendig
 - Bezug von Krankengeld (Voraussetzung: bestehender Anspruch)
- Kein Urlaub davor oder währenddessen möglich, da weiter bestehende Arbeitsunfähigkeit

Krankengeld

- Anspruch: 78 Wochen in einem Dreijahreszeitraum aufgrund der gleichen Ursächlichkeit der Erkrankung
- Zeiten Lohnfortzahlung und Übergangsgeldbezug zählen zu den 78 Wochen dazu
- Nach Ablauf der 78 Wochen:
 - Aussteuerung durch die Krankenkasse
 - Antrag auf ALG I bei Agentur für Arbeit (auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis)

ALG I nach Aussteuerung durch die Krankenkasse

- ALG I, wenn man dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht (auch bei bestehenden Einschränkungen)
- ALG I im Zuge der Nahtlosigkeitsregelung (§ 145 SGB III)
 - festgestellte Leistungsunfähigkeit (voraussichtlich für die Dauer von länger als 6 Monaten weniger als 3 Stunden am Tag leistungsfähig; man steht also dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung)
 - Agentur für Arbeit muss die leistungsgeminderte Person auffordern, eine medizinische Reha, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen

Erwerbsminderungsrente

- Antragsstellung notwendig
- Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen
- Prüfung der persönlichen Voraussetzungen:
dauerhafte Leistungsfähigkeit
 - unter 3 Stunden (Rente wegen voller Erwerbsminderung),
 - 3 bis unter 6 Stunden (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung),
 - über 6 Stunden täglich (kein Rentenanspruch)=> Prüfung bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- i.d.R. zeitliche Befristung, ggf. Antrag auf Weiterbewilligung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Berufliche Rehabilitation über den Rentenversicherungsträger
- Antragstellung notwendig
- Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen
- Prüfung der persönlichen Voraussetzungen: berufliche Veränderung aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung notwendig
- Ansprechpartner: Reha-Berater der Rentenversicherung

Altersrente

- Regelaltersrente
 - Versicherungszeit: mind. 5 Jahre
 - schrittweise Anhebung der Altersgrenze
- Vorgezogene Altersrenten
 - Altersrente für besonders langjährig Versicherte
(Versicherungszeit: mind. 45 Jahre)
 - Altersrente für langjährig Versicherte
(Versicherungszeit: mind. 35 Jahre)
 - Altersrente für schwerbehinderte Menschen
(GdB mind. 50 und Versicherungszeit mind. 35 Jahre)

Wo bekommt man weitergehende Informationen?

- Sozialberatung der Klinik Hartwald

Und nach der Reha?

- Sozialversicherungsträger (z. B. Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung)
- Sozialverbände: SoVD, VdK (im Rahmen einer Mitgliedschaft)
- Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)
- Bürgertelefone des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit
- z. T. Beratungen über Selbsthilfeorganisationen
- ...



**Deutsche
Rentenversicherung
Bund**
Reha-Zentrum Bad Brückenau
Klinik Hartwald

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**